

II- 686 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 15. Dez. 1970 No. 349/7

A n f r a g e

der Abgeordneten REGENSBURGER
 und Genossen
 an den Bundesminister für Justiz
 betreffend Fristen bei der Befreiung von Gerichtsgebühren

Im Reichsgesetz RGBl.I, Seite 543 vom 18.3.1940 ist im § 1, Abs. 2, hinsichtlich Befreiung von Gerichtsgebühren - was insbesondere im Falle der Erwerbung von Wohnungseigentum bedeutsam ist - eine Vierjahresfrist vorgesehen. Diese Frist wird in allen jenen Fällen überschritten, wenn die Eigentumsübertragung erst nach dieser Frist erfolgt. Im Interesse künftiger Wohnungswerber wäre eine Verlängerung dieser Frist im Wege der Gesetzesnovellierung sehr zu begrüßen. Bautenminister Dr. Kotzina sagte im Finanz- und Budgetausschuß beim Kapitel Bauten auch zu, diese Frage im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz prüfen zu lassen und bei der nächsten Novellierung zu berücksichtigen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher die

A n f r a g e:

- 1.) Werden Sie im Wege einer Gesetzesnovellierung die Vierjahresfrist bei Befreiung von Gerichtsgebühren nach § 1 Abs. 2 RGBl. I vom 18.3.1940 verlängern ?
- 2.) Wann ist mit der Vorlage einer derartigen Gesetzesnovelle zu rechnen ?